

§. 4. Ob auch wohl von dem General Svaradein Bericht einkommen, des Herrn Graf Ernsten zu Hohnstein Schaumburg und Streitberg Münzmeister Daniel Kosten, Groschen in großer Anzahl soll münzen lassen, derer 128. und 130. Stücke uf die Marck gehen und die feine Marck über 12. fl. ausbringet, da doch die Marck fein laut der Reichs-Ordnung höher nicht, als umb 10. fl. 7. gr. ausgebracht, und vermünzet werden soll, daß also dieser Groschen einer mehr nicht als 9. pf. würdig, und können dadurch alle gute Reichsthaler gebrochen und vermünzet werden, dennoch aber und weil der Stände Abgesandten hierauf nichts instruit, so haben sie diesen Punct ad referendum auf sich genommen, ob künfftig wohlgedachten Grafen oder auch dem Creyße darunter er gefessen geschrieben und um Abschaffung angehalten werden sollte,

Hohnsteini-
sche gering-
haltige Gro-
schen betr.

§. 5. Diesemnach ist in Berathschlagung gezogen, welchergestalt dem Hochschädlichen und dem ganzen Heyl. Römisch. Reich nachtheil. verderblichen Ubel und Unordnung des Münzwercks nach Anleitung des jüngsten auf dem Reichstage zu Regenspurg aufgerichteten Reichs-Abschiede dermaleinst zu Grund möge abgeholfen werden, dieweil sie aber daß es anjetzo an zweyen vornehmen Ständen gemangelt die andern auch wegen Kürze der Zeit und Manglung der Persohnen, so dieser Dinge erfahren seyn, darzu nicht kommen können, so haben sie sich dermaßen vereiniget, daß ein jeder Standt sein Bedencken dem Churfürsten zu Sachsen und Burggrafen zu Magdeburg, Unsern gnädigsten Herrn, als dieses Creyßes Obristen innerhalb 4. Monathen in Schriften zuschicken wolle, der gänzlichen Zuversicht, es werde Sr. Churfürstl. Gnd. darauf die Unordnung zuthun wissen, damit des heil. Röm. Reichs Abschiede eine Gnüge geschehen möge.

Von Abfas-
sung besond-
rer Münz-
Bedencken.

§. 6. Bey dem Punct der Moderation Handlung und Richtigmachung des Reichs-Matricul daran beydes der Röm. Kayserl. Maj. und den Ständen viel gelegen, haben die Anwesenden Rätthe, was uf vorigen Zusammenkünfften vorgelauffen sich freundlich erinnert, und der mehrer Theil angezogen, daß sie nach derer zu Worms ao. 21. aufgerichteten Matricul in possessione vel quasi libertatis wären, und darbey zu bleiben gedächten, immassen dann auch diesem der ao. 88. zu Zerbst aufgerichtete Abschied gewisse maß gebe, welchem zu Folge die Steuern erleget und die Stände darauf quittiret worden, die andern aber so anno 45. und 51. hätten erhöhet werden wollen, hätten ao. 77. ihre Gravamina und Protestationes darwider eingewandt, welche sie hiermit nicht allein repetiret, sondern dieselben auch und was ihre Ober-Sächs. Crayß-Abschiede.

Reichs-Ma-
tricular-Sa-
chen.

§

Noth.